

Initial Coin Offer

Neue Form der Finanzierung?

Dr. Oliver Völkel, LL.M.

22. Juni 2017

STADLER VÖLKEL
RECHTSANWÄLTE • ATTORNEYS AT LAW

📄 Seilerstätte 24
1010 Wien

📞 +43 (1) 997 1025

✉ office@svlaw.at

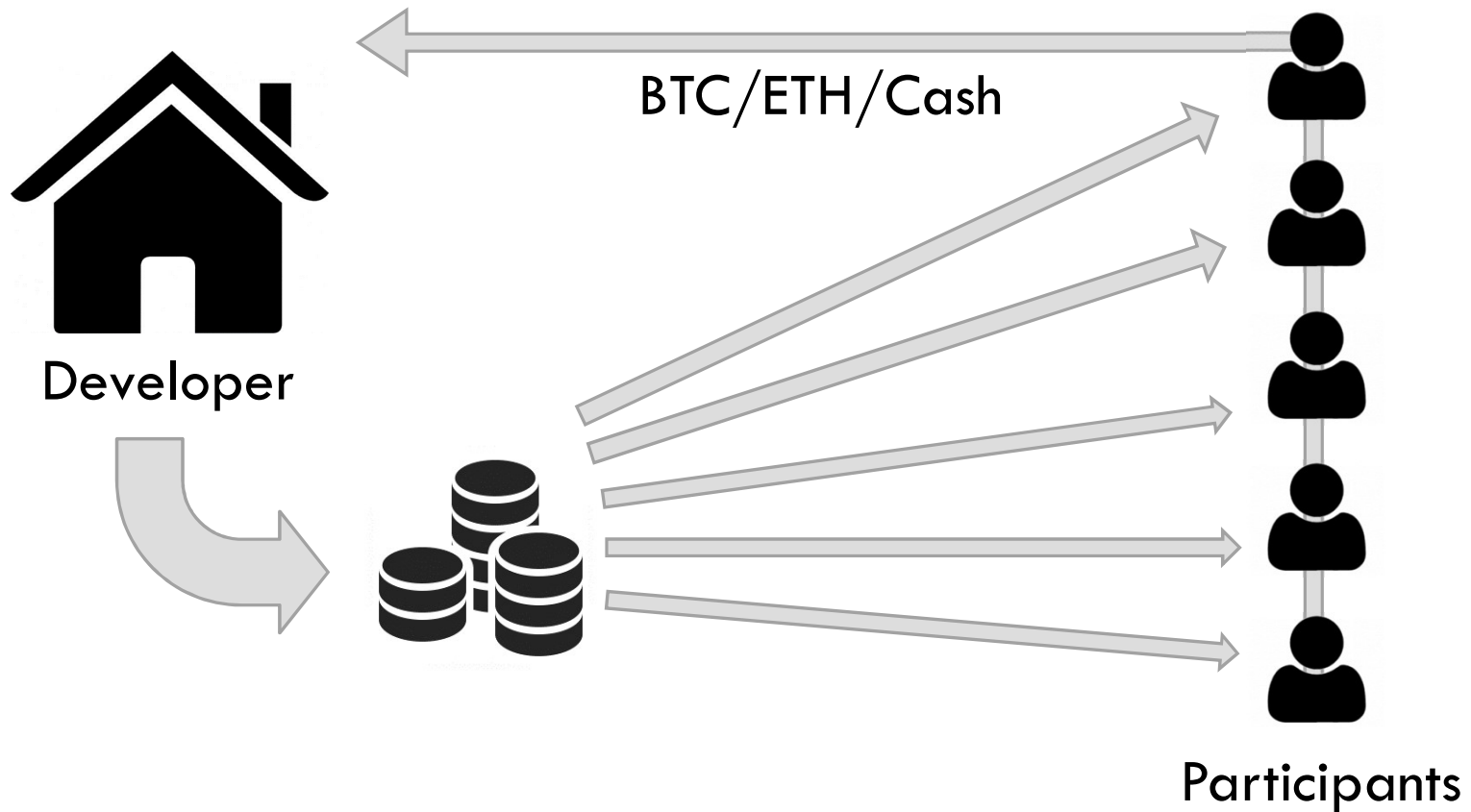
DISCLAIMER

- Nur virtuelle Währungen (VCs)
- Schwarze Schafe (keine VCs).
- 3 Merkmale
 - Aufzeichnung der Transaktionen in Verzeichnis
 - Übertragung nur mit privatem Schlüssel
 - Verzeichnis nicht veränderbar
- Wöchentlich neue Entwicklungen
- Rechtliche Strukturierung nötig

GRUNDLAGEN ZU COINS

- Coin (BTC/ETC) = Sache (§ 285 ABGB)
- Beherrschbarkeit – stark ausgeprägt: private key!
- Gegenstand von Verträgen
 - Kauf, Tausch, Schenkung, Darlehen, Pfand
- „Währung“ – irreführend
 - nicht bezahlen, nur eintauschen

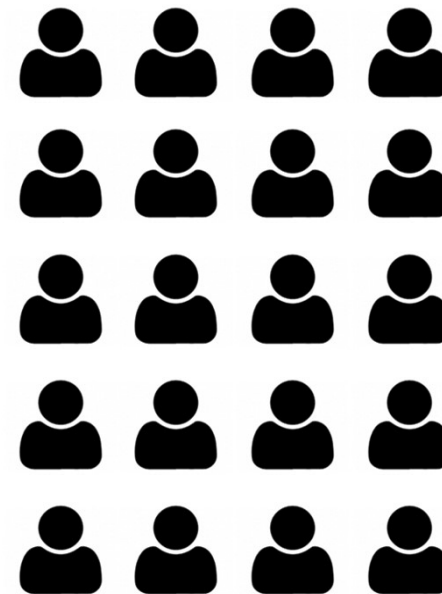
ICO - GRAPHISCH



ICO - ECONOMICS (BSP)



Beschränktes Angebot
(limitierte Stückzahl)



Steigende Nachfrage
(wenn erfolgreich)

ICO - RECHTLICH

- Entwickler (Developer) entwickelt Coin
- Developer gibt Coin an Teilnehmer (Participants)
 - gegen Zahlung eines Geldbetrags (EUR/USD, etc); oder
 - gegen Tausch von anderen Coins (BTC/ETH, etc)
- Rechtliche Einordnung
 - Bei Zahlung: Kaufvertrag
 - Bei Eintausch: Tauschvertrag

ICO ≠ IPO

- ICO ≠ Kapitalmarkt (keine FMA)
- Rechte des Participants?
 - wie Eigenkapitalgeber? Nein!
 - keine Einsichts-, Kontroll-, oder Mitspracherechte
 - wie Fremdkapitalgeber? Nein!
 - kein Recht auf laufende Zahlungen, keine Rückzahlung
- (Nur) Rechte eines Käufers
 - also v.a. Gewährleistung
 - Coin muss technisch erfüllen, was er verspricht

ICO – ZULÄSSIGKEIT IN AT?

- Prüfung im Einzelfall
- Ja, wenn insb.:
 - Coin keine Rechte gegenüber Developer verbrieft
 - (Selbstverpflichtung ohne Rechtsanspruch zulässig)
 - Kein Anspruch auf Rückzahlung/Umtausch
- Rechtliches Prozedere einzuhalten
 - V.a. Informationspflichten (Rücktrittsrechte!)

STADLER VÖLKE
RECHTSANWÄLTE - ATTORNEYS AT LAW

Dr. Oliver Völkel, LL.M.
oliver.voelkel@svlaw.at